

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR BITqms vom 01.11.2014

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR BITqms

BITTE LESEN SIE DIESEN ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG ("EULA") SORGFÄLTIG DURCH. INDEM SIE DIE DIESEM EULA BEILIEGENDE SOFTWARE ("SOFTWARE") INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESES EULAS EINVERSTANDEN. FALLS SIE SICH NICHT EINVERSTANDEN ERKLÄREN, VERWENDEN SIE DIE SOFTWARE NICHT UND GEBEN SIE SIE GEGEBENENFALLS GEGEN VOLLE RÜCKERSTATTUNG DES KAUFPREISES DER STELLE ZURÜCK, VON DER SIE SIE ERHALTEN HABEN.

1. ALLGEMEINES

(1) Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA - End User License Agreement) kommt zwischen Ihnen - nachstehend auch Kunde genannt - und BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) zustande.

(2) Die Software, die Computersoftware (einschließlich Dokumentation im "Online"- und elektronischen Format) sowie jegliche dazugehörige Medien und gedruckte Materialien umfasst, unterliegt diesem EULA.

(3) Dieses EULA gilt für Updates, Ergänzungen, und Add-On-Komponenten der Software, die BITWORKS bereitstellt oder verfügbar macht, es sei denn, BITWORKS stellt zusammen mit dem Update, der Ergänzung, der Add-On-Komponente andere Bestimmungen zur Verfügung.

(4) Dieses EULA regelt außerdem alle Produktsupportleistungen in Bezug auf die Software.

(5) BITqms unterscheidet 2 verschiedene Software-Typen:

- **SERVERSOFTWARE.** Sie stellt Dienste oder Funktionalität auf Ihrem Server bereit.
- **BENUTZERSOFTWARE.** Bezeichnet den Zugriff eines Benutzers mittels eines Internet-Browsers auf den Server.

2. LIZENZGEWÄHRUNG

(1) Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung sowie dem jeweils gültigen Lizenzschein.

(2) **INSTALLATION DER SERVER-SOFTWARE ("Server")**

BITWORKS gewährt dem Kunden unter der Voraussetzung, dass dieser alle Bestimmungen dieses EULAs einhält, das Recht eine Kopie der Serversoftware auf einem einzigen Server zu installieren.

(3) **CLIENT-ZUGRIFFSLIZENZEN ("CALs")**

Das Softwarelizenzmodell umfasst eine Serverlizenz und ergänzende CALs, sodass die Gesamtkosten für die Software dem Verwendungsumfang entsprechen. Es sind verschiedene CAL-Typen verfügbar, um Ihren individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

- **AKTIVE BENUTZER.** Diese Lizenz gestattet es, einem Benutzer in vollem Umfang auf die Serversoftware zuzugreifen.
- **PASSIVE BENUTZER.** Diese Lizenz gestattet es, einem Benutzer ausschließlich lesend auf die Serversoftware zuzugreifen.
- **MOBILE BENUTZER.** Diese Lizenz gestattet es, Daten mit einem mobilen Endgerät auszutauschen.

- **EXTERNE BENUTZER.** Diese Lizenz gestattet es, einem Benutzer über ein vom Kunden bereitgestelltes Intranet/Extranet auf die Serversoftware zuzugreifen.

3. RECHTE, EINSCHRÄNKUNGEN

(1) Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und -Abkommen und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. BITWORKS oder deren Lieferanten gehören das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software.

(2) Die Software wird lizenziert, nicht verkauft.

(3) BITWORKS behält sich alle Ihnen in diesem EULA nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.

(4) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Der sichert zu, dass er die Mindestsystemvoraussetzungen für den Betrieb der Software (Vgl. Techn. Spezifikation) einhält.

(5) Die Art, der Umfang und die Qualität der Software ergibt sich aus der von BITWORKS ausgegebenen Produktbeschreibung der Software, ansonsten aus dem schriftlichen Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder BITWORKS sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch BITWORKS.

(6) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

(7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(8) BITWORKS erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

(9) Das Zurückentwickeln, Dekompilieren und Disassemblieren der Software ist nicht gestattet, es sei denn, dass (und nur insoweit) dies durch das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich erlaubt ist.

(10) Das Vermieten, Verleasen und Verleihen der Software (einschließlich des Bereitstellens von kommerziellen Hostingdiensten) ist ebenfalls untersagt.

4. PRODUKTSUPPORTLEISTUNGEN

(1) BITWORKS stellt Ihnen nach Vereinbarung Produktsupportleistungen in Verbindung mit der Software bereit. Diese Supportleistungen können entsprechend den BITWORKS- Richtlinien und Programmen, die im Benutzerhandbuch, in der Dokumentation im Onlineformat, auf der Supportwebseite von BITWORKS oder in anderen von BITWORKS zur Verfügung gestellten Materialien beschrieben sind, genutzt werden.

Jede Software, die Ihnen BITWORKS möglicherweise als Teil der Supportleistungen bereitstellt, unterliegt diesem EULA, es sei denn, es werden gesonderte Bestimmungen bereitgestellt. Dieses EULA verpflichtet BITWORKS nicht zur Bereitstellung von Produktsupportleistungen bzw. System- oder Anwendersupport

für im Rahmen dieser Leistungen bereitgestellte Software zu leisten, außer es wurde gesondert vereinbart.

RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

(2) ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG VON DATEN

Der Kunde bestimmt, dass BITWORKS und deren verbundene Unternehmen berechtigt ist, die technischen Daten, die im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Supportleistungen, falls vorhanden, für die Software gewonnen werden, zu sammeln und zu benutzen.

(3) BITWORKS ist berechtigt, diese Informationen nur zur Verbesserung seiner Produkte oder zum Liefern von benutzerdefinierten Diensten und Technologien an den Kunden zu verwenden, und verpflichtet sich, diese Informationen ausschließlich anonym offen zu legen.

5. ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE

(1) Software, die nicht gesondert als "Zum Weiterverkauf bestimmt" oder "FR" (For Resale) gekennzeichnet ist, darf nicht verkauft oder auf andere Weise zu einem Gegenwert übertragen oder zu anderen Zwecken als zur Demonstration, zum Testen oder zum Bewerten verwendet werden.

(2) Zum "Weiterverkauf bestimmte Software" wird ausschließlich Fachhändlern zur Verfügung gestellt.

6. TEST- UND VORABLIZENZEN

Testlizenzen der Vertragssoftware - wie auch Vorablizenzen - unterliegen ebenfalls diesem EULA. Der Lizenznehmer erhält im Wege eines Leihvertrages ein kostenloses, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares und nicht lizenzierbares Nutzungsrecht, um die Software einmalig zu installieren und ausschließlich zu Evaluierungszwecken zu nutzen. Die Nutzungsdauer ist zeitlich auf den in der jeweiligen Softwarelizenz spezifizierten Zeitraum beschränkt.

7. SOFTWAREÜBERTRAGUNG

(1) INTERNE ÜBERTRAGUNG. Der Kunde ist berechtigt, die Serversoftware auf einen anderen Server zu übertragen, vorausgesetzt, der Kunde entfernt die Software dauerhaft vom ursprünglichen Server.

(2) ÜBERTRAGUNG AN DRITTE. Der erste Nutzer der Software ist nicht berechtigt, dieses EULA und die Software einmalig dauerhaft an einen anderen Endbenutzer zu übertragen.

8. KÜNDIGUNG

Unbeschadet sonstiger Rechte ist BITWORKS berechtigt, dieses EULA zu kündigen, sofern der Kunde nicht sämtliche Bestimmungen dieses EULAs einhält. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle ihre Komponenten zu vernichten.

9. GESAMTER VERTRAG; SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Dieses EULA (einschließlich aller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen zu diesem EULA, die im Lieferumfang der Software enthalten sind) stellt den vollständigen Vertrag zwischen dem Kunden und BITWORKS in Bezug auf die Software und die Supportleistungen (sofern vorhanden) dar.

(2) Es hat Vorrang vor allen vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschlägen und Zusicherungen in Bezug auf die Software oder jeden anderen Gegenstand dieses EULAs. In dem Maße, in dem die Bestimmungen einer BITWORKS-Richtlinie oder eines BITWORKS-Programms für Supportleistungen den Bestimmungen dieses EULAs widersprechen, haben die Bestimmungen dieses EULAs Vorrang, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

(3) Falls eine Bestimmung dieses EULAs für nichtig, ungültig, nicht durchsetzbar oder illegal erklärt wird, bleibt der Rest des Vertrags weiterhin vollständig wirksam.

10. GARANTIE

(1) Vorausgesetzt, der Kunde hat die Software nicht direkt von BITWORKS erworben (in diesem Fall finden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegen BITWORKS Anwendung), garantiert BITWORKS, dass die Software für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum des Erhalts der Lizenz die wesentlichen in den schriftlichen Materialien zugesicherten Eigenschaften aufweist.

(2) Falls die Software dieser Garantie nicht entspricht, wird BITWORKS nach eigener Wahl entweder (a) die Software reparieren oder ersetzen, oder (b) den von Ihnen gezahlten Preis erstatten.

(3) Diese Garantie gilt nicht, wenn der Fehler der Software auf einen Unfall, Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist. Für jede Ersatzsoftware gilt eine Garantie für die restliche Zeit des ursprünglichen Garantiezeitraumes oder für 3 Monate, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist.

(4) Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, der sich aus dieser Garantie ergibt, haftet BITWORKS gemäß seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

(5) Die Software wurde für allgemeine Zwecke entwickelt und angeboten und nicht für besondere Zwecke eines Nutzers.

(6) Der Kunde erkennt an, dass keine Software fehlerfrei ist.

(7) BITWORKS haftet nicht für Datenverlust. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig zu sichern.

(8) Der Kunde erkennt an, dass die vorstehende Garantie die einzige von BITWORKS gewährte Garantie in Bezug auf die Software ist.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Für die Lizenzierung/den Kauf von Software gelten ausschließlich diese Lizenzbestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch die gegenständlichen Lizenzbedingungen von BITWORKS hinsichtlich der Softwarenutzung und weiterer softwarespezifischer Regelungen und den damit ein-

hergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Lizenzbestimmungen.